

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten (nachstehend „AGB“ genannt) für alle Lieferungen der Leica Microsystems (Schweiz) AG, Heerbrugg, Gemeinde Balgach (nachstehend „Leica Microsystems“ genannt) in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie sind Bestandteil von sämtlichen mit dem Kunden („Besteller“) abgeschlossenen Kaufverträge.
- 1.2 Von diesen AGB abweichende oder diesen entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für nachfolgende Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von unseren Vertragsbedingungen und/oder der Auftragsbestätigung abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.4 Eine Bestellung ist nur dann von uns angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt oder durch schlüssige Handlung (zB unmittelbare Lieferung der bestellten Ware) akzeptiert wurde.
- 1.5 Geringfügige oder der Verbesserung zugunsten der Besteller dienende Änderungen der von uns gelieferten Erzeugnisse bleiben vorbehalten. Das gleiche gilt für Texte und Abbildungen in unseren Druckschriften.
- 1.6 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kennzeichnen von uns in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (zB Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) die Beschaffenheit der von uns gelieferten Produkte und ihre Verwendungsmöglichkeiten abschliessend. Sonstige Herstellerangaben sind nicht verbindlich. Unsere Angaben stellen keine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie dar und entsprechen unserem aktuellen Kenntnisstand. Für einen Verwendungserfolg haften wir nicht.

2. Lieferung

- 2.1 Wir liefern die Produkte EXW Heerbrugg (Incoterms 2010). Damit haben wir unsere Lieferverpflichtung vollständig erfüllt, Nutzen und Gefahr gehen auf den Besteller über.
- 2.2 Wenn nichts anderes vereinbart, übernehmen wir im Auftrag und auf Risiko des Bestellers den Versand der Produkte. Die Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken wird durch uns zulasten des Bestellers abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.3 Beschädigungen oder Verlust der Produkte während des Transportes sind uns vom Besteller unverzüglich nach Empfang der Sendung schriftlich anzuzeigen. Bei allfälligen Transportschäden sind die allgemeinen Anweisungen der Versicherungsgesellschaft zu beachten: Außerlich erkennbare Schäden oder Un-

regelmässigkeiten sind durch den Frachtführer sofort festzustellen und schriftlich bescheinigen zu lassen; dabei sind die voraussichtlichen Ursachen des Schadens anzugeben. Die Annahme der Sendung ist zu verweigern, wenn vorstehende Angaben nicht gemacht werden. Bei Schäden, die beim Auspacken, das sofort nach Ablieferung zu erfolgen hat, festgestellt werden, sind die Produkte im vorgefundenen Zustand in der Verpackung zu belassen und das zuständige Beförderungsunternehmen sofort mündlich und schriftlich (Einschreiben) zur Schadensfeststellung aufzufordern und gleichzeitig verantwortlich zu machen.

- 2.4 Wir verpflichten uns, alles daran zu setzen, um die von uns schriftlich festgelegten Lieferfristen einzuhalten. Nichteinhalten der Lieferfristen berechtigen den Besteller nur dann zum Rücktritt, wenn die Lieferung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erfolgt ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Besteller sind ausgeschlossen. Wir sind von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist oder nachträgliche Änderungswünsche angebracht hat.
- 2.5 Unvorhersehbare, außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Massnahmen, Transportstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleich ob diese Ereignisse bei uns oder unseren Vorlieferanten auftreten, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.6 Unsere Haftung für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ist ausgeschlossen.
- 2.7 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Besteller zumutbar sind. Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.8 Versandte Produkte können nur ausnahmsweise und aufgrund einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung zurückgenommen werden. Wir nehmen dabei nur fabrikneue, originalverpackte, nicht abgeänderte und nicht auf Bestellung hin abweichend von der normalen Ausführung angefertigte oder geänderte Produkte zurück, sofern diese vor nicht mehr als 4 (vier) Monaten von uns versandt wurden. Nicht vereinbarte Rücksendungen gehen auf Kosten des Bestellers an diesen zurück.

3. Preise

- 3.1 Es gelten die in den Auftragsbestätigungen festgesetzten Preise. Die Preise gelten, wenn nicht eine andere Währung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, in Schweizer Franken (CHF). Alle anderen Kosten für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, andere Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle sind vom

- Besteller zu tragen.
- 3.2 Wir behalten uns das Recht vor, Preise für bereits angenommene Bestellungen zu ändern, wenn sich unsere Material-, Personal- oder Betriebskosten ändern.

Zahlungsbedingungen

- 4. Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Für Zahlungen sind die in unseren Auftragsbestätigungen getroffenen Regelungen massgebend. Sie sind, wenn vorgängig nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, in Schweizer Franken (CHF) und haben ohne irgendeinen Abzug (zB Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren etc.) zu erfolgen. Die Zahlungen sind vom Besteller auf das von uns auf der Rechnung bestimmte Bankkonto zu überweisen.
- 4.2 Lieferungen von uns an den Besteller sind innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 4.3 Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Besteller in Verzug, und es werden ihm sämtliche Folgekosten sowie ein Verzugszins in Schweizer Franken berechnet, der 5% (fünf Prozent) über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für weitere Bestellungen Vorauszahlungen oder die Eröffnung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs zu verlangen und noch nicht ausgeführte Lieferungen zurückzubehalten.
- 4.4 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen und anderweitigen Ansprüchen nicht zurückhalten.
- 4.5 Die Verrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises und aller Nebenforderungen einschliesslich der Einlösung etwaiger zahlungshalber angenommener Wechsel oder Checks.
- 5.2 Bis zum Zeitpunkt der vollen Bezahlung des Kaufpreises dürfen die Produkte nicht verpfändet, sicherheitshalber übereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet, sondern nur im ordentlichen Geschäftsgang veräussert werden.
- 5.3 Solange das Eigentum an unseren Produkten nicht übergegangen ist, hat der Besteller die ihm gelieferten Produkte auf seine Kosten zu warten und ausreichend gegen Verlust durch Diebstahl, Feuer, Wasser etc. zu versichern und uns eine solche Versicherung auf Aufforderung hin nachzuweisen. Der Besteller tritt seine Ansprüche gegen den Versicherer an uns ab.
- 5.4 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz und zur Sicherung unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken, insbesondere bei der Erfüllung der Formalitäten, die allenfalls notwendig sind, um den Eigentumsvorbehalt zu sichern und zu registrieren.

6. Garantie

- 6.1 Für die Produkte übernehmen wir die Garantie gemäss den im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Allgemeinen Garantiebestimmungen von Leica Microsystems, die integrierender Bestandteil dieser AGB bilden.
- 6.2 Erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Übernahme der Produkte unter Angabe der Mängel schriftlich zu rügen.

7. Haftung und Produkthaftung

- 7.1 Wir haften für vertragsgemässe Lieferung im Rahmen unserer Garantiepflicht gemäss der Allgemeinen Garantiebestimmungen. JEDE HAFTUNG FÜR DIREKTEN UND/ODER INDIREKTEN SCHADEN (INSBESONDERE ENTGANGENER GEWINN ODER ANSPRÜCHE DRITTER), DER SICH AUS DER

NICHTERFÜLLUNG DER VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNG DURCH UNS ODER AUS DEM BETRIEB BZW. BETRIEBSSTILLSTAND DER VON UNS GELIEFERTEN PRODUKTE ODER TEILE DAVON ERGIBT, WIRD AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN. EBENSO WIRD JEDE HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN AUSGESCHLOSSEN.

- 7.2 Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit von uns. Im übrigen gelten diese Haftungsausschlüsse nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.
- 7.3 Eine allfällige Produkthaftung wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich wegbedungen.

8. Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche des Bestellers können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

- 9.1 Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der Leica Microsystems (Schweiz) AG in Heerbrugg, Gemeinde Balgach.
- 9.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Heerbrugg, Gemeinde Balgach. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.3 Die Beziehung zwischen uns und dem Besteller unterliegt schweizerischem Recht mit Ausnahme des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.
- 9.4 Die Rechtsunwirksamkeit einer Klausel dieser AGB berührt die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Klauseln sowie des zugrundeliegenden Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen.

10. Export

Lieferort ist grundsätzlich das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Im Falle einer Weiterveräusserung, insbesondere des Exports durch den Besteller ist dieser für die Einhaltung sämtlicher massgeblicher Vorschriften verantwortlich. Hierunter fallen insbesondere die Beachtung schweizerischer, deutscher, europäischer und/oder US-amerikanischer Exportkontrollvorschriften.

Heerbrugg, 1. April 2017